Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel an und auf der Lehrde im Bereich von Stellichte bis Stemmen in den Landkreisen Soltau-Fallingbostel, Rotenburg und Verden Vom 18. März 1983

Aufgrund des § 41 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBI. S. 31) wird mit Ermächtigung des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, vom 5. 8. 1982, verordnet:

§ 1 Verbote

In der Zeit vom 1. 3. bis 31. 7. jeden Jahres ist das Befahren der Lehrde mit Booten aller Art verboten.

§ 2 Befreiung

Von dem Verbot dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde auf Antrag gem. § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg Lüneburg, den 18. März 1983 Graf von Hardenberg Regierungsvizepräsident